

Nr. 2/2026

Amtliche Bekanntmachungen

Studien- und Prüfungsordnung
Dualer Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
(praxisintegrierend)

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

27. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den
dualen Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen (praxisintegrierend)
(Civil Engineering)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 23.01.2026

5

**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen (praxisintegrierend) (Civil Engineering)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der
Hochschule Magdeburg-Stendal vom 23.01.2026**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Ziel des Studiums	7
§ 3 Akademischer Grad	8
§ 4 Zulassung zum Studium	8
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	8
§ 6 Allgemeines zur Modularisierung.....	8
§ 7 Aufbau des Studiums.....	9
§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule.....	10
§ 9 Studienfachberatung.....	11
§ 10 Individuelle Studienpläne.....	11
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium	11
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	12
§ 12 Prüfungsausschuss	12
§ 13 Prüfende und Beisitzende.....	13
§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten	13
§ 15 Praktische Studienanteile im Lernort Praxispartner, Verzahnung der Lernorte.....	15
§ 16 Studiensemester im Ausland	16
§ 17 Prüfungsvorleistungen	16
§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen	16
§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten	20
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	20
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	21
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten.....	21
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen	23
§ 24 Freiversuch	24
§ 25 Zusatzprüfungen.....	24
III. Bachelor-Abschluss.....	24
§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit	24
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit	25
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	26
§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	26
§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit	27
§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	27
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	28
§ 33 Urkunde	28

IV. Schlussbestimmungen	28
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen	28
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	29
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	30
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	30
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	31
§ 39 Übergangsbestimmungen.....	31
§ 40 Inkrafttreten.....	31
Anlage 1	33
Regelstudien- und Prüfungsplan	33

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (praxisintegrierend) am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Module können zusätzlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2 Ziel des Studiums und Kooperationsvertrag

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens sowie der unmittelbar verwandten Disziplinen vermittelt.
- (3) Die Studierenden sollen in den Bereichen Planung, Konstruktion, Berechnung, Bauausführung und -überwachung, Kalkulation und Abrechnung, Wartung und Erhalt sowie Ressourceneffizienz von Bauwerken im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau Wissen und Kompetenzen erwerben und zur Anwendung bringen. Sie bilden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, ein wissenschaftliches Selbstverständnis und eine Professionalität auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens aus. Ferner werden sie befähigt, gesellschaftliche Prozesse verantwortungsvoll, kritisch und demokratiebewusst mitzugestalten.
- (4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind zum Beispiel:
 - ausführende Firmen des Baugewerbes
 - öffentliche Ämter und Behörden
 - Ingenieurbüros für Bauplanung und Bauüberwachung
 - baubezogene Industrieunternehmen
 - baubezogene Institutionen in Forschung und Lehre.
- (5) Der duale Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (praxisintegrierend) wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Praxispartnern durchgeführt. Akademische Module werden an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Lernort Hochschule) gelehrt. Praktische Module finden an den Lernorten der Praxispartner statt. Beide Lernorte werden eng miteinander verzahnt. In den Praxisphasen werden die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vertiefen, erweitern und anwenden.
- (6) Zwischen der Hochschule und jeder Institution „Praxispartner“ besteht eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des dualen Studiums. Die Praxispartner benennen jeweils eine Ansprechperson für die individuelle Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen. Seitens der Hochschule ist die oder der Studiengangsleiter:in Ansprechperson für alle Beteiligten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„Bachelor of Engineering“,
abgekürzt: „**B. Eng.**“

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.
- (2) Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27, Absatz 2 HSG LSA) ist als studiengangsspezifische Voraussetzung ein gültiger Bildungsvertrag mit einer Institution „Praxispartner“ gefordert. Diese wiederum müssen einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Magdeburg-Stendal abgeschlossen haben.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das duale Studium ist als praxisintegrierendes Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der obligatorischen Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann. Darin enthalten sind 6 Semester, die überwiegend am Lernort Hochschule absolviert werden und 1 Semester sowie Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit, die überwiegend am Lernort Praxispartner durchgeführt werden.
- (2) Um der Chancengleichheit und dem Nachteilsausgleich gerecht zu werden, sind individuelle Vereinbarungen bezüglich der Regelstudienzeit möglich. Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regeln die §§10, 11 und 19.
- (3) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Allgemeines zur Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgestimmte, in sich geschlossene Studieneinheiten und angestrebte Lernergebnisse zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Modulgröße am Lernort Hochschule umfasst in der Regel mindestens fünf Credits. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn in einem Prüfungskonzept die adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation stimmig begründet wird.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 22.

- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Gesamtleistung), der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist.

Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden, wobei die für diesen Studiengang speziell vorgesehene Gesamtleistung in § 7 Absatz 1 geregelt ist. Ein Credit beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium in der Regel 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester. Für einzelne Studiengänge mit besonderen organisatorischen Maßnahmen können bis zu 75 Credits je Studienjahr absolviert werden.

- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden. Näheres ist dem Aufbau des Studiums sowie dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.
Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig.
Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem oder der Studiengangleitende/ Studienfachberatende auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.
- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der hochschulischen Ausbildung 150 bzw. 151 Semesterwochenstunden je nach Vertiefungsrichtung. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht
Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Inhalte der Module des Studiengangs sind umfassend im Modulhandbuch geregelt. Der Aufbau des Modulhandbuchs entspricht den Kriterien des Katalogs der Qualitätskriterien für Studium und Lehre der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen bzw. den Teilmodulen sind in dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan geregelt. Neben den Modulen am Lernort Hochschule umfasst dies auch Module am Lernort Praxispartner.

- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (4) Neben den akademischen Modulen am Lernort Hochschule werden praktische Module am Lernort Praxispartner durchgeführt. Diese liegen zeitlich entweder am Ende der Vorlesungs- und Prüfungszeit oder erfolgen in Form eines ganzen Semesters. Hinzu kommen verzahnte akademische Module, die entweder in der Hochschule oder beim Praxispartner durchgeführt werden.
- (5) Die 240 Credits teilen sich dabei in ca. 161 Credits aus akademischen Hochschulmodulen, 55 Credits für verzahnte Praxisphasen (30 Credits Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit, 25 Credits Praxissemester) sowie 24 Credits für verzahnte akademische Module (6 Credits Projektstudium, 6 Credits Wahlpflichtfächer, 12 Credits Bachelorarbeit) auf. Letztere werden entweder am Lernort Hochschule, am Lernort Praxispartner oder wechselnd absolviert.
- (6) Die Arbeitsdauer im Wintersemester beträgt in der Regel 21 Wochen:
 - 14 Wochen Vorlesungszeit
 - 4 Wochen Prüfungsphase
 - 3 Wochen Praxisphase.Die Arbeitsdauer im Sommersemester beträgt in der Regel 23 Wochen:
 - 14 Wochen Vorlesungszeit
 - 4 Wochen Prüfungsphase
 - 5 Wochen Praxisphase.

§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule

- (1) Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen einbezogen und haben innerhalb des vorgegebenen Curriculums Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird unter anderem durch vielfältige Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ermöglicht.
- (2) Als Art der Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, (Labor-)Praktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (3) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (4) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (6) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (7) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

- (8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (9) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt. Die Projekte werden gemeinsam mit Vertretern der Praxispartner durchgeführt.
- (10) Laborpraktika bzw. Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (11) Lehrveranstaltungen können in Präsenzform, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (12) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Dies gilt nicht für die Ausbildungs- bzw. Praxisphasen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dieses im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet und im Modulhandbuch bekannt zu geben.

§ 9 Studienfachberatung

Es wird eine fachliche und überfachliche individuelle Studienberatung angeboten. Diese bezieht sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Vorbereitung und Reflexion der Praxisphasen, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können. Auch die Praxispartner benennen der Hochschule eine:n Ansprechpartner:in für alle Fragen rund um das praxisintegrierende duale Studium.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss. Ansprechperson für die Studierenden zum Erstellen eines individuellen Studienplanes ist der oder die Studiengangleitende/Studienfachberatende.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
 - 1. die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
 - 2. die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 - 3. denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium in der vorgegebenen Regelstudienzeit zu betreiben, können bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein

individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Ein Teilzeitstudium kann nur mit Genehmigung der relevanten Praxispartner beantragt werden.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor:innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende:n und die oder den stellvertretende:n Vorsitzende:n. Diese gehören der Gruppe der Professor:innen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein oder eine Stellvertretende gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet diesem und der Studiengangleitung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit, hohe Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des oder der Stellvertretenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende:n übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung zur Bewertung der Prüfungsleistung.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die oder den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer zu Dokumentationszwecken sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der oder die Beisitzende besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.
Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Das gilt nicht für schriftliche Studienabschlussarbeiten.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfolgt eine Anerkennungs- und Anrechnungspraxis im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden. Die Anerkennung bezieht sich auf an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; die Anrechnung auf außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller notwendigen Dokumente und Informationen, in der Regel innerhalb von vier Wochen.
- (3) Für die Anerkennung im Rahmen der Aufnahme des Studiums, sollte der Antrag im Sinne einer zügigen Aufnahme der Studienaktivitäten unverzüglich nach Studienbeginn beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für die Anerkennung zur Fortsetzung

eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder vor allem nach Durchführung eines Auslandsstudiensemesters, soll die Antragstellung so bald wie möglich nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente erfolgen.

- (4) Der oder dem antragstellenden Studierenden obliegt die Bereitstellung hinreichender Informationen zu der zur Anerkennung gestellten Leistung. Der Prüfungsausschuss behält sich das Recht vor, Dokumente im Original, in beglaubigter Form oder - sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind - eine beglaubigte Übersetzung zur Verifizierung der Leistung einzufordern.
- (5) Leistungen sind anzuerkennen, sofern diese sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal unterscheiden.
Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet würde, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. Wesentliche Kriterien für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal vorliegen, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind außerdem das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis an der Hochschule Magdeburg-Stendal besteht, sie muss abgelehnt werden, wenn diese Prüfungsleistung im Studiengang absolviert wurde.
- (8) Anerkannte Leistungen eines Moduls erhalten die jeweilige Anzahl an Credits, die im Regelstudien- und Prüfungsplan für dieses Modul ausgewiesen sind.
- (9) Bei identischen oder direkt abbildbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet.
Für die Umrechnung von Noten ist ein Vergleich der statistischen Notenverteilungen nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorzunehmen. Sofern dieses Verfahren nicht anwendbar ist, erfolgt die Umrechnung über die sogenannte Modifizierte Bayerische Formel.
Anerkannte Noten werden in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 dieser Ordnung einbezogen.
Anerkannte unbenotete Leistungen eines Moduls sind mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) zu bewerten. Dieses gilt auch, wenn die anerkannte Leistung benotet ist, das jeweilige Modul an der Hochschule Magdeburg-Stendal, jedoch unbenotet ist.
- (10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Eine Umrechnung von Noten erfolgt im Zuge der Anrechnung von Leistungen in der Regel nicht. Die so angerechneten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) bewertet.

Die Absätze 2, 3, 4, 5, und 8 gelten entsprechend.

- (11) Art und Umfang der anerkannten Leistungen sowie der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind in der Notenübersicht kenntlich zu machen. Zusätzlich sind im Ausland erbrachte und auf ein Studium anerkannte und angerechnete Leistungen im Diploma Supplement auszuweisen.
- (12) Kommt es zu einer Vertragsauflösung zwischen dem oder der Studierenden und dem Praxispartner, erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden eine Immatrikulation in den nicht-dualen Studiengang Bauingenieurwesen. Die bereits erbrachten Studienleistungen werden anerkannt bzw. angerechnet.

§ 15 Praktische Studienanteile am Lernort Praxispartner, Verzahnung der Lernorte

- (1) Die praktischen Studienanteile, die in Vollzeitbeschäftigung durchgeführt werden, verteilen sich über die gesamte Dauer des Studiums. Um die Verzahnung zwischen Praxis und Theorie sicherzustellen, werden die Praxisphasen durch eine modulverantwortliche Lehrperson der Hochschule begleitet. Im Laufe bzw. nach Abschluss der Praxisphasen sollen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der praktischen Arbeit darstellen. Die Schwerpunkte werden dabei individuell in Absprache mit dem Praxispartner festgelegt. Es werden entsprechende Prüfungsleistungen erbracht, für deren erfolgreichen Abschluss Credits vergeben werden.
- (2) Die Praxisphasen beginnen in der Regel nach dem Prüfungszeitraum des jeweils angegebenen Semesters und enden zum Semesterende. Die tatsächliche Dauer der Praxisphasen kann bspw. durch Feiertage, Krankheit und Urlaubszeiten variieren. Die Credits werden verbucht, sobald die Prüfungsleistung bestanden wurde und die tatsächlich abgeleistete Mindestdauer (in Arbeitstagen AT) durch den Praxispartner bestätigt wurde. Die Praxisphasen verteilen sich folgendermaßen über die gesamte Studiendauer:
 - Praxisphase 1: „Orientierung“ (1. Semester, i.d.R. 3 Wochen, mindestens 12 AT)
 - Praxisphase 2: „Grundlagen A“ (2. Semester, i.d.R. 5 Wochen, mindestens 18 AT)
 - Praxisphase 3: „Grundlagen B“ (3. Semester, i.d.R. 3 Wochen, mindestens 12 AT)
 - Praxisphase 4: „Anwendung A / Vorbereitung Praxissemester“ (4. Semester, i.d.R. 5 Wochen, mindestens 18 AT)
 - Praxisphase 5: „Anwendung B / Reflektion Praxissemester“ (5. Semester, i.d.R. 3 Wochen, mindestens 12 AT)
 - Praxisphase 6: „Spezialisierung“ (6. Semester, i.d.R. 5 Wochen mindestens 18 AT)

Zusätzlich wird das 5. Semester als praktisches Studiensemester im Umfang von in der Regel 16 Wochen (mindestens 75 AT) absolviert

- (3) Neben den Praxisphasen sind weitere verzahnte akademische Hochschulmodule vorgesehen. Dazu gehören das Projektstudium, das Referat im Modul wissenschaftliches Arbeiten, die Bachelorarbeit und Module, die ggf. durch die Praxispartner angeboten werden.
- (4) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen gemäß §§ 10 und 11 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen. § 19 gilt entsprechend.

§ 16 Studiensemester im Ausland

- (1) Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen, aber wünschenswert. Das Einvernehmen mit den relevanten Praxispartnern ist erforderlich.
- (2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der vom Prüfungsausschuss eingesetzten ECTS-Beauftragten sowie der verantwortlichen Person an der Gasthochschule ein Learning Agreement über die für die Anerkennung vorgesehenen Leistungen zu erstellen.
- (3) Studierende, die im Auslandsstudium an der ausländischen Hochschule mindestens 25 ECTS-Credits (oder Äquivalent) erwerben, erhalten ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 ECTS-Credits) anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen besteht.
Die Umrechnung von Noten wird in § 14 Absatz 9 geregelt.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die studienbegleitende Prüfungsleistung für ein Modul kann erst erbracht werden, wenn, die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt und werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind durch die Lehrenden zu kontrollieren.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind insbesondere:
 - 1. Klausur (K) (Absatz 3)
 - 2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 4)
 - 3. Hausarbeit (H) (Absatz 5)
 - 4. Entwurf (E) (Absatz 6)
 - 5. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)
 - 6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 8)
 - 7. Referat (R) (Absatz 9)
 - 8. Praxisbericht/Praktikumsbericht (PB)/die Praxisarbeit (PA) (Absatz 10)
 - 9. Präsentation (Prä) (Absatz 11)
 - 10. Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 12)

11. Projektbericht (Pro) (Absatz 13)
12. Faktenblatt (F) (Absatz 14)
13. Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 15)
14. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 16)
15. Leistungsnachweis (LN) (Absatz 17)
16. Open Book Klausur (OBK) (Absatz 18)
17. Beleg (B) (Absatz 19)
18. Portfolio (PF) (Absatz 20),
19. E-Portfolio (EPF) (Absatz 21)
20. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 22)

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel benotet gemäß § 22. Ausnahmen sind gegebenenfalls in den einzelnen Absätzen beziehungsweise im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (2) Prüfungen können in Präsenzform oder Online stattfinden. Die konkrete Prüfungsform wird im Semester-Prüfungsplan im Fachbereich bekannt gemacht.
- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede:n Studierende:n in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Absatz 23 gilt entsprechend.
- (6) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 23 gilt entsprechend.
- (7) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:
 - die theoretische Vorbereitung von Experimenten
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
 Absatz 23 gilt entsprechend.

- (8) In einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (9) Ein **Referat** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.
- (10) Mit dem **Praxisbericht/ Praktikumsbericht/der Praxisarbeit** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb von 4 Wochen ein Thema zum Studienschwerpunkt der jeweiligen Praxisphase/des praktischen Studiensemesters/des Projekts selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Diese Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.
- (11) Eine **Präsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.
- (12) Eine **Gruppenpräsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.
- (13) Mit einem **Projektbericht** wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Fachthemas durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit. Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.
- (14) Ein **Faktenblatt** ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwerpunkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Layout unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt.
- (15) Für eine **Einsendeaufgabe** wird die Aufgabenstellung von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Studierende erhalten in der Regel jeweils 4 Fragenkomplexe, die auf max. 2 Seiten pro Frage zu beantworten sind. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Wochen bearbeitet werden können. Absatz 23 gilt entsprechend.
- (16) Ein **Seminarbeitrag** weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach. Absatz 23 gilt entsprechend.
- (17) Ein **Leistungsnachweis** setzt sich aus unterschiedlichen Teilleistungen zusammen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, Präsentationen oder protokollierten praktischen Leistungen zu erbringen sind. Art, Umfang und Gewichtung der möglichen Teilleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Spätestens in der ersten Lehrveranstaltung wird

von dem oder der jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben, welche Teilleistungen zu absolvieren sind.

Der Leistungsnachweis soll es ermöglichen, dass Studierende Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können.

Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von der oder dem Lehrenden zu einer Note zusammengefasst und dem Prüfungsausschuss übermittelt.

- (18) Eine **Open Book Klausur** ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit oder ohne Aufsicht geschrieben wird. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, d. h. die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Benutzung von Hilfsmitteln kann eingeschränkt werden und den Studierenden ist eine Liste mit den erlaubten Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt.
- (19) Ein **Beleg** erfordert eine theoretische und/oder praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und ist in schriftlicher Form anzufertigen. Ein Beleg kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfenden festgelegt und sollte 2 –bis 4 Wochen nicht überschreiten. Ein Beleg kann sich aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse mündlich erläutert werden.
- (20) Ein **Portfolio** ist eine Sammelmappe von Leistungen, mit denen Studierende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können. Die Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.
- (21) Ein **E-Portfolio** ist eine digitale Form des Portfolios gemäß Absatz 20, das eine Selbstreflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen und deren Transfer in die Arbeitswelt sowie eine weitere Orientierung im individuellen Studienverlauf abbildet. Die Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.
- (22) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.
Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die oder den Lehrende:n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen.
§ 6 Absatz 1 und § 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (23) Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmal bis um die Hälfte verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.
- (24) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

- (25) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein.

§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig, der bei dauerhafter Einschränkung bis 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters zu stellen ist.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz), entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz, Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden. (beispielsweise Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflegetätigkeit durch eine ärztliche Fachperson oder den Pflegedienst.)
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen unter anderem der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder gegebenenfalls andere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können mit der Zustimmung des oder der Prüfenden als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Beratung zur Prüfungsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an diese Studierenden. Auf Antrag eines oder einer

zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende:n sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über das Online-Portal der Hochschule „Onlinecampus“ erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen beziehungsweise Wahlmodulen über den *Onlinecampus* anmelden. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Onlinecampus zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den *Onlinecampus* zu erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist diese bestanden, wenn die Mehrheit der Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgt ist.

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen beziehungsweise ergeben sich diese in der Regel aus den Creditanteilen.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn die Mehrheit der erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 2 Semestern, nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule abzulegen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, sofern dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Eine Nachfrist ist von der* dem Studierenden vor Fristablauf in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten. Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine dritte Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nur für maximal 2 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
Ein Rücktritt von einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten dritten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel nicht möglich. Einzelfallentscheidungen hierzu trifft auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.
Für die dritte Wiederholungsprüfungsprüfung kann der oder die Studierende die Prüfungsform (schriftliche oder mündliche Prüfung nach § 18, Absatz 4) vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Im Fall der Durchführung einer mündlichen Prüfung findet diese als Einzelprüfung statt, wobei die Zeitdauer 45 Minuten nicht wesentlich überschreiten soll.
- (3) Die Durchführung einer dritten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt gemäß § 21, Absatz 3.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung waren.

- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenenen Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können unter der Bedingung des Bestehens freier Kapazitäten auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (2) Zur Sicherstellung der Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner soll die Abschlussarbeit bevorzugt bei der Institution „Praxispartner“ bearbeitet werden. Die Themenauswahl erfolgt dabei in Absprache zwischen dem Praxispartner, der oder dem Studierenden und der Hochschule. Die Betreuung erfolgt dabei durch eine:n Vertreter:in des Praxispartners und einer oder einen Hochschullehrenden. Hinsichtlich der Qualifikation der Betreuenden gilt entsprechend §13, Absatz 1.
- (3) Das Thema wird in der Regel in der ersten Hälfte des 7. Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird der oder die Zweitprüfende bestellt. Im Regelfall soll der oder die Zweitprüfende aus der Institution „Praxispartner“ kommen. Sollte die Betreuung durch eine:n Vertreter:in des Praxispartners im begründeten Einzelfall nicht möglich sein, wird die Zweitbetreuung durch die Hochschule gewährleistet. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von beiden Prüfenden betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem oder jeder Professor:in des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professor:innen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein:e Professor:in des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt *9 Wochen*.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 9 Wochen verlängert werden.
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 9 Wochen,
 2. im Einzelfall bei einer durch den KomPass oder gegebenenfalls durch andere Dokumente gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 9 Wochen,
 3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 9 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende:n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
- ein Themenvorschlag,
 - die Namen der Prüfenden und Bestätigung durch Unterschrift der/des Erstprüfenden
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung eines nicht öffentlichen Kolloquiums, falls Geheimhaltung notwendig ist.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (praxisintegrierend) immatrikuliert ist und nachweislich mindestens alle Modulprüfungen bis einschließlich des 5. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in digitaler Form sowohl an die Prüfenden als auch an das zuständige Prüfungsamt zu übermitteln. Bei Bedarf kann der oder die Erstprüfende darüber hinaus maximal zwei Ausfertigungen der Bachelor-Arbeit in gedruckter Form verlangen, welche dann ebenso fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben sind. Etwaige Geheimhaltungspflichten sind anzugeben.
Mit der Abschlussarbeit sind folgende unterzeichnete Erklärungen abzugeben:
 - Die Eigenständigkeitserklärung,
 - eine Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit und
 - eine Erklärung, dass die digitale Version mit der/den Printversionen identisch ist (nur erforderlich bei Abgabe mindestens einer gedruckten Ausfertigung).Der Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
Nach Abschluss des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens ist durch die oder den Erstprüfende:n dem Archiv umgehend die digitalisierte Fassung zu übergeben. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. § 26 Absatz 3 gilt entsprechend. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 12 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.
- (6) Näheres zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit und zur Durchführung des Kolloquiums regelt die „Richtlinie für Bachelorarbeit und -kolloquium des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit“.

§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

- (1) Im Kolloquium zur Bachelor-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede oder jeden Studierende:n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten und enthält einen Vortrag von ca. 15-20 Minuten Länge. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des oder der zu prüfenden

Studierenden an die oder den Prüfende:n ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.

- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen, beziehungsweise sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS-Leitfadens versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem oder der Dekan:in des Fachbereichs zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein „Diploma Supplement“.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird, von dem oder der Dekan:in des Fachbereiches und von dem oder der Rektor:in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit *mit dem Kolloquium*, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungsarbeiten gemäß §18 sind im Fachbereich ein Jahr aufzubewahren und können anschließend eigenständig datenschutzkonform entsorgt werden. Abschlussarbeiten sind ebenfalls ein Jahr im Fachbereich aufzubewahren. Danach ist ein Exemplar zur dauerhaften Aufbewahrung an das Archiv zu übergeben. Studien- und

prüfungsbezogene Nachweise (Notenspiegel, Notenlisten, Prüfungsprotokolle) sind bis zu 10 Jahre im Fachbereich aufzubewahren. Diese sind danach, oder auch schon vor Ablauf der 10 Jahre an das Archiv zu übergeben.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung, die schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin, vorzulegen ist. Bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der Hochschule zu verlangen. Der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen wählen können.

Die Krankheit eines von des oder der Studierenden zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des oder der Studierenden gleich, soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die oder den Prüfende:n oder die Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt, von den Studierenden, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die

betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen beziehungsweise weitere rechtliche Schritte einleiten.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein:e Studierende:r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme zuvor rechtswidrig vollzogener Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem oder der betreffenden Prüfenden oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine zusätzliche Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch eine:n unabhängigen Prüfenden:n veranlassen. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der oder die Prüfende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der oder die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 17.12.2025 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.01.2026.

Magdeburg, 23.01.2026

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A	= Art der Lehrveranstaltung
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Vorlesung
sV	= Seminaristische Vorlesungen
S	= Seminar
Ü	= Übung
Ko	= Kolloquium
P	= Praktika
LP	= Laborpraktika
Pr	= Projekte
Exk	= Exkursionen
PL	= Prüfungsleistung
PL ¹	= Prüfungsvorleistungen, werden im Fachbereich abgeprüft

Prüfungsleistungen mit Zeitangaben, beispielsweise:

M60	= Mündliche Prüfung, 60 Minuten
K60	= Klausur, 60 Minuten
K120 ¹	= Klausur, 120 Minuten, es sind Prüfungsvorleistungen zu absolvieren
C	= Credits

K	= Klausur
M	= Mündliche Prüfung
H	= Hausarbeit
E	= Entwurf
EA	= Experimentelle Arbeit
WP	= Wissenschaftliches Projekt
R	= Referat
PB	= Praktikumsbericht/Praxisbericht
PA	= Praxisarbeit
Prä	= Präsentation
GP	= Gruppenpräsentation
Pro	= Projektbericht
F	= Faktenblatt
EAg	= Einsendeaufgabe
SB	= Seminarbeitrag
LN	= Leistungsnachweis
OBK	= Open Book Klausur
B	= Beleg
PF	= Portfolio
EPF	= E-Portfolio
TN	= Teilnahmenachweis

/ = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben und im Semester-Prüfungsplan im Fachbereich verankert. (beispielsweise M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)

, = und (beispielsweise V,Ü = Vorlesung und Übung)

¹ = (hoch eins) es sind Prüfungsvorleistungen zu absolvieren.

* = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)

** = es besteht *teilweise* Anwesenheitspflicht, näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

*** = Die Lehr- und Prüfungsform bzw. Prüfungsart unterscheidet sich bei den Wahlpflichtfächern je nach gewähltem Modul und ist im Modulhandbuch ersichtlich.

Anlage 1
 Regelstudien- und Prüfungsplan

Pflichtmodule	1. Semester				2 Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Σ (1.-7. Sem)	
	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
DPB 101 Baukonstruktion / CAD 1		4	K60, E	5																									4	5
Baukonstruktion 1	V	2	K60	2																										
CAD 1	Ü	2	E	3																										
DPB 102 Baustoffkunde/ Bauchemie 1		4	K60	5																									4	5
Baustoffkunde/ Bauchemie 1	V	3																												
	P**	1																												
DPB 103 Technische Mechanik 1		5	K180	5																									5	5
Technische Mechanik 1	sV	5																												
DPB 104 Mathematik 1		6	K180	6																									6	6
Mathematik 1	V	4																												
	Ü	2																												
DPB 105 Bauphysik 1		4	K120	5																									4	5
Bauphysik 1	V	2																												
	sV	2																												
DPB 106 Baubetrieb / -wirtschaft 1 und „Orientierung“		4	K120	5																									4	5
Baubetrieb/-wirtschaft 1 und "Orientierung"	sV	4																												
DPB 107 Praxisphase 1			PB	4																										4
Praxisphase** „Orientierung“																														
DPB 201 Baukonstruktion / CAD 2						5	K60, E	5																					5	5
Baukonstruktion 2					V	2	K60	3																						
Brandschutzkonzepte					V	1																								
CAD 2					Ü	2	E	2																						
DPB 202 Baustoffkunde/ Bauchemie 2						4	K60	5																					4	5
Baustoffkunde/ Bauchemie 2					V	3																								
					P**	1																								

Pflichtmodule	1. Semester				2 Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Σ (1.-7. Sem)	
	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
DPB 203 Technische Mechanik 2						4	K120	5																					4	5
Technische Mechanik 2					sV	4																								
DPB 204 Mathematik 2						6	K180	6																					6	6
Mathematik 2					V	4																								
					Ü	2																								
DPB 205 Bauphysik2/Bausanierung						4	K120	5																					4	5
Bauphysik 2					V	1																								
					Ü	1																								
Bausanierung					V	2																								
DPB 206 Baubetrieb / -wirtschaft 2						4	K120	5																					4	5
Baubetrieb/-wirtschaft 2					sV	4																								
DPB 207 Praxisphase 2							PB	6																						6
Praxisphase** „Grundlagen A“																														
DPB 301 Massivbau 1										4	K180	5																	4	5
Massivbau 1									sV	4																				
DPB 302 Wasserwirtschaft 1										5	K180	5																	5	5
Hydromechanik									sV	2																				
Siedlungswasserwirtschaft									sV	3																				
DPB 303 Baustatik Informatik 1										5	K180	5																	5	5
Baustatik Informatik 1									sV	3																				
									Ü	2																				
DPB 304 Verkehrsbau 1										4	LN*	5																	4	5
Verkehrsbau 1									V	3																				
									P**	1																				
DPB 305 Geotechnik 1										5	OBK60 ¹ , K60 ¹	5																	5	5
Bodenmechanik									sV	2	OBK60 ¹	3																		
									P**	1																				
Ingenieurgeologie									sV	2	K60 ¹	2																		

Pflichtmodule	1. Semester				2 Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Σ (1.-7. Sem)	
	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
DPB 306 Stahlbau 1										4	K120	5																	4	5
Stahlbau 1									sV	2																				
									Ü	2																				
DPB 307 Praxisphase 3											PB	4																		4
Praxisphase** „Grundlagen B“																														
DPB 401 Massivbau2/ Grundlagen der Brandschutzbemessung														6	K180	7													6	7
Massivbau 2													sV	4																
Grundlagen der Brandschutzbemessung													sV	2																
DPB 402 Vermessungswesen														5	LN¹	5													5	5
Vermessungswesen													sV	2																
													P**	3																
DPB 403 Baustatik Informatik 2														5	B	5													5	5
Baustatik Informatik 2													sV	2																
													Ü	3																
DPB 404 Stadt- und Regionalplanung														4	K120	4													4	4
Stadt- und Regionalplanung													sV	4																
DPB 405 Holzbau1														4	K120	5													4	5
Holzbau 1													V	2																
													Ü	2																
DPB 406 Baubetrieb/-wirtschaft 3														4	K120¹	5													4	5
Baubetrieb/-wirtschaft 3													sV	2																
													Ü	2																
DPB 407 Praxisphase 4													EAg			6														6
Praxisphase** „Anwendung A“																														
DPB 501 Praktisches Studiensemester																		PB	25											25
Praxissemester** „Ingenieur-Praktikum“																														
DPB 502 Wissenschaftliches Arbeiten																		3	R	5									3	5
Wissenschaftliches Arbeiten																	Ü	3												
DPB 503 Praxisphase 5																			EPF	4										4
Praxisphase** „Anwendung B“																														
DPB 601 Projektstudium																						4	Pro	6					4	6
Projektstudium																					Pr	4								

Pflichtmodule	1. Semester				2 Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Σ (1.-7. Sem)	
	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
DPB 602 Verkehrsbau 2																		4	LN	5									4	5
Verkehrsbau 2																	sV	4												
DPB 603 Energie- und Ökobilanzierung**																		5	B	5									5	5
Energiebilanzierung und -konzepte																	sV	2												
Ökobilanzierung und Stoffkreisläufe																	Ü	1												
																	sV	2												
DPB 604 Geotechnik 2																		4	K120	5									4	5
Geotechnik 2																	sV	2												
																	Ü	2												
DPB 605/606 Vertiefung 6. Sem.																		4		5									4	5
Vertiefung 6. Semester																														
DPB 607 Wahlpflichtfächer																		***	2	***	2								2	2
Wahlpflicht																		***	2	***										
DPB 608 Praxisphase 6																				PB	6									6
Praxisphase** „Spezialisierung“																														
Vertiefung																									15/16		17	15/16	17	
A) Zur Vorbereitung Master Bauingenieurwesen (Vertiefung Tief- und Verkehrsbau)																														
B) Zur Vorbereitung Master Bauingenieurwesen (Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau)																														
C) Zur Vorbereitung Master Energieeffizientes Bauen und Sanieren																														
D) Zur Vertiefung im Ausland																														
DPB 700 Bachelorarbeit mit Kolloquium																											12		12	
Gesamt 1.- 7. Semester SWS		27				27				27				28				3				23				15/16			150/151	
Gesamt 1.- 7. Semester C				35				37				34				37				34				34				29		240

Pflichtmodule	6./7. Semester				Summe	
Vertiefung A (Tief- und Verkehrsbau)	A	SWS	PL	C	SWS	C
6. Semester						
DPB 605 Bahnbau		4	LN	5	4	5
Bahnbau	sV	4				
7. Semester						
DPB 701 Geotechnik 3		4	K120 ¹	4	4	4
Geotechnik 3	V	2				
	Ü	2				
DPB 702 Wasserwirtschaft 2		4	K120	5	4	5
Wasserbau	sV	3				
Ausgewählte Kapitel der Siedlungswasserwirtschaft	sV	1				
DPB 703 Verkehrsbau 3		4	LN	4	4	4
Verkehrsbau 3	sV	4				
DPB 712 Wahlpflichtfach	***	4	***	4	4	4
Wahlpflichtfach 1	***	2	***	2		
Wahlpflichtfach 2	***	2	***	2		
Vertiefung A) Gesamt 7. Semester SWS					16	
Vertiefung A) Gesamt 7. Semester C						17

Pflichtmodule	6./7. Semester				Summe	
Vertiefung B (Konstruktiver Ingenieurbau)	A	SWS	PL	C	SWS	C
6. Semester						
DPB 606 Holzbau 2		4	K120	5	4	5
Holzbau 2	sV	4				
7. Semester						
DPB 704 Geotechnik 3		2	K60 ¹	2	2	2
Geotechnik 3	V	1				
	Ü	1				
DPB 705 Massivbau 3		4	K120	5	4	5
Massivbau 3	sV	4				
DPB 706 Stahlbau 2		4	K120	4	4	4
Stahlbau 2	sV	4				
DPB 707 Mauerwerksbau		2	K60	2	2	2
Mauerwerksbau	sV	2				
DPB 712 Wahlpflichtfach		4	***	4	4	4
Wahlpflichtfach 1	***	2	***	2		
Wahlpflichtfach 2	***	2	***	2		
Vertiefung B) Gesamt 7. Semester SWS					16	
Vertiefung B) Gesamt 7. Semester C						17

Pflichtmodule	6./7. Semester				Summe	
Vertiefung C (Energieeffizientes Bauen und Sanieren)	A	SWS	PL	C	SWS	C
6. Semester						
DPB 606 Holzbau 2		4	K120	5	4	5
Holzbau 2	sV	4				
7. Semester						
DPB 708 Baubetrieb/-wirtschaft 4		3	K120	3	3	3
Baubetrieb/-wirtschaft 4	sV	3				
DPB 709 Bauphysik 3		2	B	3	2	3
Bauphysik 3	sV	2				
DPB 710 Planung gebäudetechnischer Anlagen		2	Pro	3	2	3
Planung gebäudetechnischer Anlagen	sV	2				
DPB 711 Trocken- und Mauerwerksbau		4	K120	4	4	4
Trockenbau	sV	2		2		
Mauerwerksbau	sV	2		2		
DPB 712 Wahlpflichtfach		4	***	4	4	4
Wahlpflichtfach 1	***	2	***	2		
Wahlpflichtfach 2	***	2	***	2		
Vertiefung C) Gesamt 7. Semester SWS					15	
Vertiefung C) Gesamt 7. Semester C						17

Pflichtmodule	6./7. Semester				Summe	
Vertiefung D (Vertiefung im Ausland)	A	SWS	PL	C	SWS	C
	Eine Vertiefung im Ausland ist mit der oder dem Internationalisierungsbeauftragten und dem Praxispartner abzustimmen.					
6. Semester	Es ist eines der Module DPB 605 oder DPB 606 zu belegen					
7. Semester	Der Umfang der Module ist mit dem oder der Internationalisierungsbeauftragten abzustimmen. Es sind mindestens Module im Umfang von 17 CP zu belegen.					

**Modulbezeichnung Deutsch/Englisch für den dualen Bachelor-Studiengang
„Bauingenieurwesen“ (praxisintegrierend)**

Modul-Nr.	Deutsch	Englisch
DPB 101	Baukonstruktion/CAD 1	Scientific work/ Computer Aided Design 1
DPB 102	Baustoffkunde/ Bauchemie 1	Building materials/ Construction chemistry 1
DPB 103	Technische Mechanik 1	Technical mechanics 1
DPB 104	Mathematik 1	Mathematics 1
DPB 105	Bauphysik 1	Building physics 1
DPB 106	Baubetrieb/ -wirtschaft 1 und Orientierung	Construction operations/ economics 1 and orientation
DPB 107	Praxisphase 1	Practical phase 1
DPB 201	Baukonstruktion/CAD 2	Scientific work/ Computer Aided Design 2
DPB 202	Baustoffkunde/ Bauchemie 2	Building materials/ Construction chemistry 2
DPB 203	Technische Mechanik 2	Technical mechanics 2
DPB 204	Mathematik 2	Mathematics 2
DPB 205	Bauphysik 2/ Bausanierung	Building physics 2/ Building refurbishment
DPB 206	Baubetrieb/ -wirtschaft 2	Construction operations 2
DPB 207	Praxisphase 2	Practical phase 2
DPB 301	Massivbau 1	Solid construction 1
DPB 302	Wasserwirtschaft 1	Water management 1
DPB 303	Baustatik Informatik 1	Structural Informatics 1
DPB 304	Verkehrsbau 1	Transport construction 1
DPB 305	Geotechnik 1	Geotechnics 1
DPB 306	Stahlbau 1	Steel construction 1
DPB 307	Praxisphase 3	Practical phase 3
DPB 401	Massivbau 2/ Grundlagen der Brandschutzbemessung	Solid construction 2/ Fundamentals of fire protection design
DPB 402	Vermessungswesen	Surveying
DPB 403	Baustatik Informatik 2	Structural Informatics 2
DPB 404	Stadt- und Regionalplanung	Urban and regional planning
DPB 405	Holzbau 1	Timber construction
DPB 406	Baubetrieb/ -wirtschaft 3	Construction operations 3
DPB 407	Praxisphase 4	Practical phase 4
DPB 501	Praktisches Studiensemester	Practical study semester
DPB 502	Wissenschaftliches Arbeiten	Scientific work
DPB 503	Praxisphase 5	Practical phase 5
DPB 601	Projektstudium	Project studies
DPB 602	Verkehrsbau 2	Transport construction 2
DPB 603	Energie- und Ökobilanzierung	Energy and life cycle assessment
DPB 604	Geotechnik 2	Geotechnics 2
DPB 605	Bahnbau	Railway construction
DPB 606	Holzbau 2	Timber construction 2
DPB 607	Wahlpflichtfach	Compulsory elective subject

Modul-Nr.	Deutsch	Englisch
DPB 608	Praxisphase 6	Practical phase 6
DPB 701	Geotechnik 3	Geotechnics 3
DPB 702	Wasserwirtschaft 2	Water management 1
DPB 703	Verkehrsbau 3	Transport construction 2
DPB 704	Geotechnik 3	Geotechnics 3
DPB 705	Massivbau 3	Solid construction 2
DPB 706	Stahlbau 2	Steel construction 2
DPB 707	Mauerwerksbau	Masonry construction
DPB 708	Baubetrieb/ -wirtschaft 2	Construction operations 2
DPB 709	Bauphysik 3	Building physics 3
DPB 710	Planung gebäudetechnischer Anlagen	Planning of building services systems
DPB 711	Trocken- und Mauerwerksbau	Drywall and masonry construction
DPB 712	Wahlpflichtfach	Compulsory elective subject
DPB 700	Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelor thesis with colloquium